

Qualitätsstandards für Promotionen an der JGU – Empfehlungen des Gutenberg Nachwuchskollegs (Stand: 18.05.2021)

1. Annahme

AG-Empfehlung	Entwurf PromO 2021	Anm. /Argumentation
<p>1.1 Der Fachbereichsrat (FBR)/Fakultätsrat richtet eine ständige Promotionskommission ein (vgl. 2.4f). Sie soll u.a. anstelle des FBR über die Annahme entscheiden (Zusammensetzung; Geltungsbereich). Der FBR oder die Promotionskommission setzt auch eine Prüfungskommission ein. Die Annahme als Doktorand*in erfolgt durch die Promotionskommission.</p>	<p>§ 3 Abs. 1: FBR ist zuständig s. auch Anhang § 3</p>	<p>Ziel dieser Regelung ist die Beschleunigung und Qualitätssicherung des Anmeldeverfahrens. Erreicht werden soll dies z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung einer ständigen Promotionskommission, - die Delegation an die Dekanin/den Dekan oder - die Delegation an ein anderes Gremium. <p>Die Kommission nimmt Prüfung auf Vollständigkeit vor und beurteilt u.a., ob das Projekt fachlich an der richtigen Stelle angesiedelt ist.</p>
<p>1.2 Für die Annahme sind mind. einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CV - Zeugnisse (Studienabschlüsse, Sprachen) - Mindestens ein Empfehlungsschreiben mit offiziellem Briefkopf (Institution) oder dienstlicher E-Mail) oder Nennung von zwei Referees - Erklärung einer/eines Betreuenden (darunter auch Bestätigung, dass ein Kurzexposé mit Plan der Arbeit, Methodik, Forschungsüberblick, Zeitplan zur Prüfung der Plausibilität und fachlichen Anbindung eingehend geprüft wurde, etwa auf den Forschungsstand/Relevanz usw.) - Erklärung, dass das Thema nicht schon andernorts eingereicht wurde 	<p>§ 9 Abs. 1 Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Annahme 2. Nachweis der Zugangsvoraussetzungen 3. Arbeitstitel und ausführliche Darstellung des angestrebten Dissertationsvorhabens einschließlich Zeitplan 4. Schriftliche Betreuungszusage der Betreuenden 5. Lebenslauf und eine Darstellung des wiss. Werdegangs 	<p>Empfehlungsschreiben oder Nennung von Referenzen sollen pro forma- und shotgun-Bewerbungen (z.B.: Bewerbungen, um ein Visum zu erhalten und gleichzeitige Bewerbungen an mehreren Hochschulen) ausschließen, mit denen in Zukunft häufiger zu rechnen sein wird.</p> <p>Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen ein Exposé und einen Zeitplan erstellen. Die Prüfung durch den Erstbetreuenden sollte nach Ansicht des GNK ausreichen.</p>

<p>1.3 interdisziplinäre Projekte sollen ermöglicht werden</p>	<p>vgl. Anhang § 7 /Zugangsvoraussetzungen und Auflagen</p>	<p>§7 Regelt den „Bereich“, aus dem der zur Promotion berechtigte Studienabschluss stammt. Die FB-Promotionsordnung muss in §7 Auflagen recht konkret benennen, die zusätzlich zu erfüllen sind. Ggf. ist über eine praktikablere/universellere Regelung nachzudenken.</p>
<p>1.4 außerdisziplinärer Studienabschluss soll prinzipiell kein Hindernis für die Annahme sein</p>	<p>§ 8 Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren</p>	<p>✓</p>
<p>1.5 mit der Annahme können Auflagen verbunden werden (z.B. Nachholen von Sprach- oder Methodenkompetenzen, Kompensation disziplinärer Defizite)</p>	<p>§7 Abs. 1. 1. bb ... die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, ... kann unter Auflagen erfolgen. § 8 Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vgl. auch Anhang § 7 /Zugangsvoraussetzungen und Auflagen</p>	<p>s.u. 1.3</p>
<p>1.6 Die Prüfungskommission besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Betreuenden, - den Gutachterinnen oder Gutachtern und - mindestens drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. <p>Sofern es eine ständige Promotionskommission gibt, führt deren Vorsitzende/Vorsitzender auch den Vorsitz der Prüfungskommission.</p>	<p>§ 6 Abs 2 Die Prüfungskommission ... umfasst i.d.R. fünf Personen; im Falle interdisziplinärer oder kooperativer Promotionen kann sie je nach sachlichem Erfordernis erweitert werden. Die Prüfungskommission besteht i.d.R. aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Betreuenden 2. den Gutachtenden..., welche nicht mit den Betreuenden identisch sind 3. mind. einer weiteren Wissenschaftlerin oder einem weiteren Wissenschaftler 	<p>Durch die Regelung, dass die/der Vorsitzende(r) der ständigen Promotionskommission immer den Vorsitz in den einzelnen Prüfungskommissionen erhält, sollen die Verfahren vergleichbarer werden. Ggf. sind mögliche Nachteile einer solchen Regelung zu diskutieren.</p>

2. Abfassen der Dissertation

AG-Empfehlung	Entwurf PromO 2021	Anm./ Argumentation
<p>2.1 Pflicht der Betreuenden, den notwendigen Kompetenzerwerb während der Promotionsphase zu ermöglichen. Die Universität stellt ein entsprechendes Angebot sicher. Die Verpflichtung zur überfachlichen Qualifizierung in PromO sollte gestrichen werden.</p>	<p>§ 10 Abs. 1, Nr. 6 (in Betreuungsvereinbarung ausgelagert); allerdings nicht so eindeutig formuliert § 11 Abs. 1 fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung von i.d.R. 20 Leistungspunkten. Überfachliche Qualifizierung i.d. R. ein Umfang von 10 Leistungspunkten > wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt</p>	<p>Entwurf PromO 2021 beschreibt die bisherige gängige Praxis. Man könnte aber § 4 (1) erweitern und den Betreuenden die Ermöglichung des Kompetenzerwerbs vorschreiben.</p> <p>Eine Überregulation sollte tunlichst vermieden werden. Promovierende haben ein Anrecht darauf, notwendige Kompetenzen während der Promotionsphase zu erwerben. Um verschiedene Typen der Abfassung von Promotionen (universitär, außeruniversitär, in Projekten, strukturierten Programmen, for good fun usw.) zu gewährleisten, sollten Weiterbildungsveranstaltungen angeboten werden, aber weder für die Promovierenden verpflichtend sein, noch sollten sich die Fachbereiche/Disziplinen zum permanenten Angebot verpflichten müssen.</p>
<p>2.2 Einmal im Jahr sollte den Betreuer*innen ein Bericht über den Fortschritt der Arbeit vorgelegt werden.</p>	<p>§ 10 Abs. 1, Nr. 5 (in Betreuungsvereinbarung ausgelagert)</p>	<p>Ein jährlicher Austausch sollte Teil der PromO sein.</p>
<p>2.3 Die Vorstellung des Projektes in einem Forschungs-/Doktorand*innenkolloquium muss ermöglicht werden.</p>		<p>Die Vorstellung des Projekts sollte Teil der PromO sein. Sonderregelungen für die Medizin, in der Promotionen auch studienbegleitend geschrieben werden, müssten diskutiert werden.</p>
<p>2.4 Die ständigen Promotionskommissionen der Fachbereiche regeln Konfliktfälle und benennen eine Ansprechperson als Teil des Promotionsausschusses.</p>	<p>in Betreuungsvereinbarung ausgelagert vgl. Anhang § 10. letzter Absatz</p>	<p>Da die Konflikte i.R. zwischen Betreuenden und Betreuten entstehen, muss dies auf der Ebene der PromO geregelt werden. Der Ort der Konfliktregelung könnte auf der Ebene</p>

		der Fachbereiche angesiedelt sein, idealerweise sollte eine Ansprechperson als Teil des Promotionsausschusses für das Konfliktmanagement zuständig sein.
2.5 Eine Ansprechperson ist für das Konfliktmanagement zuständig. Sie ist Teil des ständigen Promotionsausschusses der Fachbereiche.	§ 10 Abs. 1, Nr. 12 (in Betreuungsvereinbarung ausgelagert)	s.o.
2.6 Die Möglichkeit der monographischen und der kumulativen Qualifikationsarbeit erfordert klare Abgrenzung und Auflistung der Kriterien. Diese müssen von jedem FB separat beschlossen werden, der auch eine der beiden Formen zum Standard erklären oder ausschließen kann.	§ 14 Abs. 2 Als Dissertationsschrift kann auch eine kumulative Dissertation vorgelegt werden, die aus mindestens drei im thematischen Zusammenhang stehenden Originalpublikationen in renommierten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem besteht. Die Publikationen müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Dissertationsschrift gemäß Absatz 1 entsprechen. Ihnen ist eine gemeinsame deutsch- und englischsprachige Zusammenfassung voranzustellen. Die Doktorandin oder der Doktorand müssen bei den verwendeten Originalpublikationen Erstautorin oder Erstautor sein.	Hier scheint eine JGU-einheitliche Regelung sehr schwierig: In einigen Fächern gilt die monographische, in anderen die kumulative Promotion als der höhere Standard. In einigen Fächern ist eine Alleinautor*innenschaft unverhandelbar, in anderen ist schon die Erstautor*innenschaft kaum zu erfüllen. Die Anforderung im Rahmen einer kumulativen Promotion, Artikel vorzulegen, ist sinnvoll. Allerdings müssen sie nicht publiziert sein, das wäre karrierehinderlich, außerdem liegt die Qualitätskontrolle bei den Betreuenden.

3. Betreuung

AG-Empfehlung	Entwurf PromO 2021	Anm./ Argumentation
3.1 Einbindung einer zweiten Betreuungsperson in der Regel von Anfang an.	§ 1 Abs. 4: mind. eine betreuende Person § 4 Abs. 2: FBR bestellt für jede Doktorand*in i.d.R. zwei Betreuende. Zusätzliche Betreuende sind im Benehmen mit Doktorand*in möglich	Durch zwei Betreuende soll u.a. eine Fortführung des Projektes auch bei Ausfall der/des Erstbetreuerin/Erstbetreuers sichergestellt werden. Zu diskutieren ist, ob das von der ständigen Kommission (AG) bzw. vom FBR (Entwurf PromO 2021) zu

		<p>leisten ist bzw. ob die Promovierenden damit überfordert werden.</p> <p>Als problematisch ist anzusehen, dass dies in kleineren Fächern kapazitär nicht gewährleistet werden kann. Deshalb Formulierung "in der Regel".</p>
<p>3.2 Betreuungsberechtigung für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter und Principal Investigators (PI) in einem ausgewiesenen Exzellenzprogramm oder einem koordinierten Programm, das ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren mit einer personenbezogenen wiss. Begutachtung vorsieht (z.B. Emmy-Noether, Sofia Kovalevskaya, ERC).</p>	<p>§ 4 Abs. 1c Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren mit wiss. Begutachtung vorsieht, gefördert werden.</p>	<p>Wichtig ist einerseits, dass bestehende Betreuungsverhältnisse nicht verunmöglicht werden, andererseits, dass es belastbare Kriterien für die Betreuung gibt, die etwa auch gewährleisten können, dass Postdocs nicht in ihrer eigenen Qualifikation eingeschränkt werden, weil ein zu hoher Anteil ihrer zeitlichen Ressourcen für die Betreuung verwendet werden muss.</p>
<p>3.3 Fachspezifische Obergrenzen für Betreuungsverhältnisse (Selbstbeschränkung)</p>		<p>Möglich wäre eine Regelung, wonach die ständige Promotionskommission nicht mehr als X Promovierende einem Betreuenden zuweisen soll.</p>

4. Begutachtungsverfahren

AG-Empfehlung	Entwurf PromO 2021	Anm./ Argumentation
<p>4.1 Erstbetreuer*in ist nicht Vorsitzender der Prüfungskommission</p>	<p>§ 6 Abs. 3, Satz 2 Die oder der Vorsitzende soll keine der Betreuenden oder Gutachterinnen oder Gutachter sein.</p>	<p>s. 1.6</p>
<p>4.2 Erstbetreuer*in: Erstellung eines ausführlichen würdigenden Fachgutachtens in der Regel ohne explizites Prädikat. Ausnahmen werden von der ständigen Promotionskommission genehmigt. Ausnahmen</p>		<p>Gegenwärtige Ordnungen sehen nicht notwendigerweise ein Gutachten des Erstbetreuenden vor. Ein Gutachten ohne explizites Prädikat kann freilich immer ein Prädikat implizieren.</p>

<p>sind dort gerechtfertigt, wo die fachliche/methodische Einschätzung der betreuenden Person nicht durch externe Gutachten ersetzt werden kann (z.B. in kleinen Fächern).</p>		<p>Diese Regelung soll dazu beitragen, die vielfache Abhängigkeit der*des Promovierenden von der*dem Erstbetreuer*in abzumildern. Der*die Erstbetreuende ist häufig gleichzeitig Vorgesetzte*r, Betreuende*r und Bewerter*in. Diese Verquickung wird sowohl von Promovierendenseite als auch von Professor*innenseite immer wieder kritisiert. Die vorgeschlagene Regelung stellt auch eine Annäherung an international verbreitete Verfahren dar (franz. u. anglo-amerikanisches System). Gleichzeitig ermöglicht sie dem*der Erstbetreuenden, die Arbeit fachlich zu würdigen.</p> <p>Empfehlung: Die Universität stellt ein Weiterbildungsangebot für die Betreuenden bereit, das für die multiplen Abhängigkeitsverhältnisse in der Betreuungsbeziehung sensibilisiert.</p>
<p>4.3 mindestens zwei weitere Gutachten, jeweils mit explizitem Prädikatsvorschlag. Die Frist für die Erstellung der Gutachten beträgt 6 Monate.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation § 5 Abs. 2 Der FBR bestellt ... i.d.R. zwei Gutachtende. Abweichend werden drei Gutachten bestellt a) wenn die ersten beiden Gutachtenden mit den Betreuenden identisch sind.... b) im Falle interdisziplinärer oder kooperativer Promotion; je nach sachlichem Erfordernis können auch mehr als drei Gutachtende bestellt werden. Doktorandin/Doktorand kann Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen</p>	
<p>4.4 summa cum laude kann nur beim Vorliegen eines auswärtigen Gutachtens gewährt werden.</p>	<p>§ 15 Abs. 6 Wird die Dissertation von allen Gutachterinnen oder Gutachtern mit der Note 1,0 bewertet und für eine Auszeichnung</p>	<p>Diese Regelung soll zu große Diskrepanzen im Bewertungsstandard im Vergleich mit anderen FB.s/Universitäten mindern.</p>

<p>Der FB kann auch die Notwendigkeit eines nachträglich einzuholenden weiteren Gutachtens vorsehen.</p> <p>Eine nachträgliche Bestätigung verzögert aber i.R. das Verfahren, weshalb bei exzellenten Arbeiten die Möglichkeit bestehen sollte, von Anfang an eine externe Begutachtung in den Blick zu nehmen.</p>	<p>vorgeschlagen, so kann die Note der Dissertation mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern dies durch ein weiteres Gutachten bestätigt wird. Dafür holt die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein weiteres, externes Gutachten von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Mögliche Befangenheiten sollen ausgeschlossen werden. Das weitere Gutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt.</p>	
<p>4.6 Bei kumulativen Promotionen ist eine Dissertationsschrift einzureichen, in die die Einzelpublikationen auf angemessene Weise eingebettet sind und die als Ganzes begutachtet werden kann.</p>		
<p>4.7 Kriterien der Begutachtung sollen in der Promotionsordnung genannt werden</p>	<p>§ 15 Abs. 2 Bei der Beurteilung der Dissertation werden die folgenden Kriterien berücksichtigt: a) wiss. Bedeutsamkeit der Ergebnisse b) Innovationsgrad... i) Einhaltung der Regeln der guten wiss. Praxis</p>	✓
<p>4.8 Notenskala: scl-mcl-cl-r oder 1,0-5,0, je nach Fachkultur</p>	<p>§ 17 Abs. 1 Noten 1,0-4,0 § 17 Abs. 3, 4, 5: summa - magna...sowie englischsprachige Notenbezeichnungen</p>	✓

5. Mündliche Prüfungsleistungen

AG-Empfehlung	Entwurf PromO 2021	Anm./Argumentation
<p>5.1 Disputation oder Rigorosum (verschiedene Möglichkeiten anbieten)</p>	<p>§ 16 Abs. 2 (2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Sie dauert min. 60 und höchstens 90 Min. und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Vortrag von höchstens 30 Minuten zur vorgelegten Dissertation, 2. ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission über die Dissertation und über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Fragen weiterer Anwesender gemäß Absatz 7 Satz 1 zulassen. 	<p>Rigorosum muss als alternative Möglichkeit vorgesehen werden, damit die Promotion in bestimmten Fächern als berufsqualifizierend anerkannt werden kann (z.B. bei vorangegangenen Mehrfach-Bachelor/Master).</p>
<p>5.2 universitätsöffentlicher Charakter der Disputation (Einladung, entsprechende Räumlichkeiten usw.).</p>	<p>§ 16 Abs. 6, Satz 1 Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte teilnehmen</p> <p>§ 16 Abs. 6 Satz 2 Auf Studierender mit Behinderung od. chronischer Erkrankung kann die/der Beauftragte für Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ... teilnehmen.</p> <p>§ 16, Abs. 7 Bei der mündlichen Prüfung können Mitglieder des FB anwesend sein; ...auf Antrag auch fachbereichsfremde Zuhörerinnen und Zuhörer, sofern Doktorandin/Doktorand sich nicht dagegen ausspricht.</p>	<p>Stärkung des offiziellen Charakters der Disputation.</p>
<p>5.3 bei Disputation: Anwesenheit externer Prüfender (oder Beisitzer?)</p>	<p>§ 16 Abs. 5 Während der gesamten mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission ... erforderlich.</p>	<p>✓</p>

6. Veröffentlichung

AG-Empfehlung	Entwurf PromO 2021	Anm./ Argumentation
<p>6.1 Ergänzung e) Publikation in Peer Reviewed Journal(s) oder in einem Verlag mit einer Aufl. von min. 150 Exemplaren oder über Publikationsserver der Uni oder Ablieferung von vier weiteren Exemplaren.</p>	<p>§ 19 Abs. 4 Die Doktorandin oder der Doktorand stellt zudem die Verbreitung auf einem der folgenden Wege sicher:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Abgabe einer elektronischen Version, sofern dies aus fachwiss. Gründen gerechtfertigt ist ... b. die Erbringung eines Nachweises einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen. Alternativ ist die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“ zulässig, sofern die Verbreitung über den Buchhandel gewährleistet ist; eine schriftliche Erklärung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren für mindestens zwei Jahre ist vorzulegen. c. die Erbringung eines Nachweises der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder d. die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck. 	
<p>6.2 Nachweis durch Abgabe von min. 3 veröffentlichten Exemplaren oder Verlagsvertrag.</p>	<p>s.o. Buchstabe b)</p>	<p>Die Überprüfung der Seriosität von Verlagen ist offenbar mit großem Aufwand in der Verwaltung verbunden. Ein Vertreter aus FB 07 schlägt vor, die Anforderungen an Verlage zu konkretisieren und in der PromO zu spezifizieren: „Vertrag mit einem gewerblichen Verleger“.</p>
<p>6.3 - Beim Nachweis durch Verlagsvertrag muss zusätzlich eine druckfähige Datei eingereicht</p>		<p>Teilweise ergeben sich in den Geisteswissenschaften bei verzögerter Urkundenübergabe aufgrund der</p>

<p>werden, die bei nicht erfolgtem Druck nach zwei Jahren über den UB-Katalog online gestellt wird, damit die Publikation sichergestellt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Aufschiebung der Publikationsfrist ist auf begründeten Antrag bei der ständigen Promotionskommission möglich. Die Verantwortung zur Einhaltung der Fristen liegt bei den Promovierten. 		<p>Publikationsanforderungen im Hinblick auf die Vorgaben des WissZeitVG Schwierigkeiten beim Übergang in die nächste Qualifizierungs-/Anstellungsphase.</p> <p>Da in den Geisteswissenschaften die Dissertation primär als Buch verlegt wird („Goldstandard“), sich dieses Vorhaben aber durchaus länger hinziehen kann, v.a. bei anspruchsvollen Verlagen, kann die Urkunde nicht ausgestellt werden und eine Anstellung nicht erfolgen.</p> <p>Es wird deshalb vorgeschlagen, die Urkunde sofort auszuhändigen. Im Gegenzug stimmt die Kandidatin/der Kandidat zu, dass das Dekanat nach Ablauf eines Zeitraums von 2 Jahren eine „Veröffentlichung“ vornimmt. Ein Antrag auf Verlängerung des Zeitraums sollte hierbei möglich sein.</p> <p>Eine zeitlich verzögerte Veröffentlichung kann auch aufgrund von Geheimhaltungsverpflichtungen etwa bei Patenten relevant sein. Hier dürfen bestimmte Inhalte erst nach Ablauf einer Verschlussfrist veröffentlicht werden. Dies wird durch das Dekanat sichergestellt: Ein Zeitraum von 2 Jahren reicht in der Regel, um ein Patent zu beantragen. Auch hier wieder: begründeter Verlängerungsantrag möglich.</p> <p>Zu beachten: Die angenommene Dissertation ist publikationswürdig. Größere Überarbeitungen sollten und dürfen nicht gefordert werden. Entweder ist die erbrachte Leistung für eine Promotion ausreichend – oder nicht.</p>
---	--	---

<p>6.4 Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation: Die Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in einem wissenschaftlichen Fachjournal oder einem wissenschaftlichen Sammelband publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Sofern schon Teile publiziert sind, muss bei monografischer Dissertation der innovative Charakter des Gesamtentwurfs deutlich werden.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 ... Die Betreuenden sollen darauf hinwirken, dass die Dissertation ganz oder in wesentlichen Auszügen in renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert wird. Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte sind mit der Dissertation vorzulegen. § 14 Abs. 2 Als Dissertationsschrift kann auch eine kumulative Dissertation vorgelegt werden, die aus mindestens drei im thematischen Zusammenhang stehenden Originalpublikationen in renommierten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem besteht. Die Publikationen müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Dissertationsschrift gemäß Absatz 1 entsprechen. Ihnen ist eine gemeinsame deutsch- und englischsprachige Zusammenfassung voranzustellen. Die Doktorandin oder der Doktorand müssen bei den verwendeten Originalpublikationen Erstautorin oder Erstautor sein.</p>	<p>Ansprüche an Autorenschaft sind fachspezifisch zu definieren.</p>
--	---	--

7. Zeugnis

AG-Empfehlung	Entwurf PromO 2021	Anm./ Argumentation
<p>Zeugnis in deutscher und englischer Sprache bzw. ein Zeugnis in lateinischer Sprache sofern es die Fachkultur fordert.</p>	<p>§ 20 Abs. 3: in deutscher und englischer Sprache, Abs. 5: auf Latein nur auf Antrag, Kosten trägt die Doktorandin/Doktorand</p>	